



## MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-  
nung (SAC02), notifiziert nach  
Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

### Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:  
Dr.-Ing. Ute Hornig  
Tel.: +49 (0) 341-6582-105  
Fax: +49 (0) 341-6582-199  
tiefbau@mfp Leipzig.de

### Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

### Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. J.-U. Jüling  
Tel.: +49 (0) 341-6582-140  
jueling@mfp Leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 22 - 289

**Gegenstand:** Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte

*IMBERAL DAB 30P –*

außenliegende streifenförmige Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können,

**entsprechend:** der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und deren Anlagen, Fassung Juni 2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30

**Antragsteller:** Sievert Baustoffe SE & Co. KG  
Mühlenscheg 6  
49090 Osnabrück

**Erstausstellung:** 20. März 2017

**Verlängerung:** 20. März 2022

**Geltungsdauer:** 19. März 2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 9 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse Nr. P-SAC 02/5.1/16-353 vom 20.03.2017 und Nr. P-SAC 02/5.1/17-144 vom 06.04.2017 und ersetzt diese.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems *IMBERAL DAB 30P* der *Sievert Baustoffe SE & Co. KG* als außenliegende streifenförmige Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdbeberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und deren Anlagen, Fassung Juni 2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um den einkomponentigen Flüssigkunststoff auf Polyurethanbasis *IMBERAL DAB 30P*, welcher mit der Vlieseinlage auf Polyesterbasis *DAKORIT DV110 89V* über der abzudichtenden Fuge auf dem zuvor mit dem einkomponentigen Lösemittel *HADALAN HV2 30DD* vorbereiteten Betonuntergrund vollflächig aufgetragen wird.

## 1.2 Verwendungsbereich

(1) Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAB 30P* darf für die Abdichtung von Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitten mit einer maximalen Öffnungsbreite von 1,0 mm auf Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAB 30P* darf als Übergang der Flächenabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer Fugenöffnung von maximal 1,0 mm gegen:

- Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser
- aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule)

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie<sup>1</sup>.

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAB 30P* besteht aus den Komponenten:

- Grundierung *HADALAN HV2 30DD*
- Flüssigkunststoff *IMBERAL DAB 30P*
- Vlieseinlage *DAKORIT DV110 89V*

aus denen auf der Baustelle eine streifenförmige außenliegende Fugenabdichtung mit einer Mindestbreite von 30 cm (mindestens 15 cm beidseitig der abzudichtenden Fuge) hergestellt wird.

---

<sup>1</sup> DAFStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Die Systembestandteile weisen im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

#### **Grundierung *HADALAN HV2 30DD***

Farbe	braun, transparent
Dichte Komponente A (DIN EN ISO 2811-1)	0,92 g/m <sup>3</sup>

#### **Flüssigkunststoff *IMBERAL DAB 30P***

Farbe	grau
Konsistenz	pastös
Dichte [DIN EN ISO 2811-2]	1,496 g/cm <sup>3</sup>
Nichtflüchtige Anteile [DIN EN ISO 3251]	92,1 Masse - %
Glührückstand [DIN EN ISO 3451-1]	51,5 Masse - %
Zugfestigkeit [DIN EN 527-1]	3,69 N/mm <sup>2</sup>
Dehnung bei Höchstzugkraft [DIN EN 527-1]	46,4 %

#### **Vlieseinlage *DAKORIT DV110 89V***

Flächengewicht [DIN EN 29073-1]	110 g/m <sup>2</sup>
Höchstzugkraft längs [DIN EN 29073-3]	67,6 N
Höchstzugkraft quer [DIN EN 29073-3]	315 N
Reißdehnung längs [DIN EN 29073-3]	89,6 %
Reißdehnung quer [DIN EN 29073-3]	68,8 %

- (2) Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAB 30P* ist unter Einwirkung alkalischer Flüssigkeiten beständig und behält seine elastischen Eigenschaften. Es behält seine Funktionsfähigkeit auch bei Wasserwechselbeanspruchung. Das Abdichtungssystem kann Fugenbreitenänderungen von 0 bis 1,0 mm überbrücken. Es besitzt auf dem entsprechend den Verarbeitungshinweisen vorbereiteten Untergrund eine ausreichende Haftfestigkeit. Das Abdichtungssystem ist normalentflammbar. Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgte entsprechend DIN EN 13501-1 mit der Klasse E.
- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesen Produktaufbauten und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte. Für die Identifizierung der Komponenten des geprüften Systems liegen IR - Spektren vor. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Komponenten des Abdichtungssystems werden werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Einzelbestandteile nicht im Wasser lagern, keiner anhaltend hohen Feuchtigkeit oder Frost ausgesetzt sind und vor Erhitzung und längerer Einwirkung von UV - Strahlung geschützt sind. Die Vlieseinlage *DAKORIT DV110 89V* darf nicht verschmutzt, durch die Lagerung nicht in der Geometrie verändert bzw. mechanisch beschädigt und keiner längeren Einwirkung von UV - Strahlung ausgesetzt werden.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der Lagerdauer der Grundierung und des Flüssigkunststoffes sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissesauf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.
- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **(1) Allgemeines**

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### **(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

#### **(3) Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen entsprechend den Prüfgrundsätzen PG-FLK 07-2019, Anhang – Tabelle 2 (vgl. Anlage 1) sind in jedem Herstellwerk im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle mindestens einmal wöchentlich bzw. einmal je Charge zu prüfen und dürfen die in Anlage 1 angegebenen Toleranzbereiche nicht überschreiten.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Flüssigkunststoff vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1 angegebenen Kennwerte und die in Anlage 1 aufgeführten Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers, den Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für den Umgang mit den zusammengehörenden Systembestandteilen sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden.

Das Abdichtungssystem *IMBERAL DAB 30P* ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes beiderseits der abzudichtenden Fuge auf den vorbereiteten Untergrund in einer Mindestbreite von 15 cm (*Gesamtbreite mindestens 30 cm*) entsprechend den im technischen Datenblatt angegebenen Vorgaben aufzubringen. An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
  - Alter von Ortbeton mindestens 21 Tage
  - Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.
  - Oberfläche trocken
  - Kanten müssen gebrochen werden
  - Oberflächenzugfestigkeit des Betons  $\geq 1,5 \text{ N/mm}^2$  (Mittelwert) bzw.  $\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$  (kleinster Einzelwert)
  - Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit den vom Hersteller dafür benannten zementgebundenem Mörtel auszufüllen.
- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt das technische Datenblatt des Herstellers mit den darin enthaltenen Verarbeitungshinweisen.
- (3) Die Applikation des Abdichtungssystems erfordert folgende wesentliche Arbeitsschritte:
- Untergrundvorbereitung (Entfernen loser Bestandteile und haftungsmindernden Bestandteile etc.) ist immer mit mechanischen Verfahren vorzunehmen. Der Untergrund ist anschließend gründlich zu reinigen. Schließen von Fugen, klaffenden Rissen und Kiesnestern zur Gewährleistung der Tragfähigkeit

- Auftrag der Grundierung *HADALAN HV2 30DD* gemäß Verarbeitungsanleitung. Die Auftragsmenge der Grundierung variiert bei nichtsaugenden Untergründen zwischen 30 und 50 ml/m<sup>2</sup> und bei saugfähigen, mineralischen Oberflächen von 100 bis 200 ml/m<sup>2</sup>. Die Überarbeitung ist nach ca. 20 min möglich und nach spätestens 6 h vorzunehmen.
- *IMBERAL DAB 30P* wird in zwei Lagen (unter und über der Vlieseinlage) aufgetragen. Der Gesamtverbrauch beträgt nach Angaben des Antragstellers je nach Beanspruchung und Untergrund 2,5 – 3,5 kg/m<sup>2</sup>.
- Für die erste Lage *IMBERAL DAB 30P* erfolgt ein satter Auftrag mit einem Pinsel oder einer Rolle (Verbrauch 1,25 -1,75 kg/m<sup>2</sup>)
- Einlegen der Verstärkungseinlage *DAKORIT DV110 89V* in die noch frische Schicht und Andrücken mittels Pinsel oder Rolle unter Beachtung der vollständigen Tränkung des Vlieses
- Auftrag der zweiten Lage *IMBERAL DAB 30P* mit einem Pinsel oder einer Rolle (Verbrauch 1,25 -1,75 kg/m<sup>2</sup>)

Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:

- Die Verarbeitungszeit von Grundierung und Flüssigkunststoff ist abhängig von den Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit)
  - Eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm darf an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden
  - Während der Erhärtungsphase (wenigstens 24 h) sind Beanspruchungen durch Wasser oder mechanische Belastung, insbesondere Schälens zu vermeiden. Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden
  - Es ist keine Ausführung während Niederschlägen vorzusehen.
  - Der Untergrund muss Temperaturen zwischen + 5°C und + 40°C aufweisen. Während der Applikation und Erhärtung muss die Untergrundtemperatur mind. 3 K über der Taupunkttemperatur liegen.
  - Die Fugenabdichtung ist dauerhaft vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- (4) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird Grund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739), sowie auf Grundlage der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und deren Anlagen, Fassung Juni 2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 20. März 2022



Dr.-Ing. U. Hornig  
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky  
Bearbeiter

## Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

**Tabelle 2:** Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis (abP), die Erstprüfung (EP) und die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) erforderlichen identifizierenden Prüfungen einschließlich Toleranzen bei der WPK

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzen – relativ –
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 5 %
2	Infrarotspektrum	3.2.2	in den wesentlichen Merkmalen identisch*
3	Dichte	3.2.3	± 3 %
4	Viskosität / Auslaufzeit	3.2.4	± 20 %
5	Flächengewicht Verstärkungseinlage Festigkeit Verstärkungseinlage	3.2.5	± 10 % ± 20 %
<b>Prüfungen an den erhärteten Stoffen</b>			
6	Glührückstand	3.3.1	± 3 %
7	Shore A / D Härte	3.3.2	± 5 %
8	Zugeigenschaften	3.3.3	± 20 %**

Die WPK ist je Charge mit folgenden Ausnahmen durchzuführen:

- \* Häufigkeit im Rahmen der WPK: 1-mal jährlich
- \*\* Häufigkeit im Rahmen der WPK: 2-mal jährlich